

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Zwangsräumungen verhindern – Obdachlosigkeit vermeiden!

Die Zahl der Zwangsräumungen ist unverändert hoch. Im Land Bremen wird durchschnittlich fast zweimal täglich von Gerichtsvollziehern ein Auftrag auf Zwangsräumung eingereicht, 528 Aufträge im Jahr 2018. Über 100 davon entfallen auf Bremen-Nord. Bestimmte Wohnanlagen wie die Grohner Düne sind bekannt für häufige Zwangsräumungen. Aber auch bei der soeben von der Stadt übernommenen Brebau gab es unlängst eine Zwangsräumung.

Zwangsräumung ist für die Betroffenen eine existenzielle Gefährdung. In Hannover starb am 12. Februar ein Obdachloser vermutlich an den Folgen der Kälte. Die Obdachlosigkeit war die Folge einer Zwangsräumung, die vor zwei Jahren, an seinem 63. Geburtstag, erfolgt war.

Bei Zwangsräumungen handelt es sich immer um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte einer Person. Obdachlosigkeit stellt für die Betroffenen eine erhebliche Gefahr im polizeilichen Sinn dar. Das Polizeigesetz lässt in solchen Fällen grundsätzlich die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen zu, um die Gefahr abzuwenden.

Im Prinzip besteht für jede und jeden im Land Bremen der Anspruch, vor Wohnungslosigkeit geschützt zu werden und in Wohnraum vermittelt zu werden. Während jedoch immer wieder die Polizei in erheblicher Einsatzstärke herangezogen wird, um Zwangsräumungen durchzusetzen, passiert auf der anderen Seite nichts. Die Sicherstellung von leerstehendem Wohnraum, um Wohnungslose unterzubringen, findet nicht statt.

Im Bereich der Unterbringungen von Geflüchteten ist auf diese Möglichkeit ausdrücklich durch Gesetzesänderung im Polizeigesetz hingewiesen worden. Für Wohnungslose besteht diese Möglichkeit ebenfalls. Hier kommt als unmittelbare Gefahrenabwehr insbesondere die Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung in Frage. Damit wird die unmittelbare Obdachlosigkeit vermieden, die finanziellen Ansprüche des Vermieters gesichert, und die Verantwortung für die weitere Klärung geht auf die öffentliche Hand über.

Diese Option wird in Bremen jedoch nicht angewendet. Die Beamtinnen/Beamten stellen die Habseligkeiten der Zwangsgeräumten auf die Straße und damit endet der Einsatz. Das Eigentumsrecht wird verteidigt. Das Recht auf eine angemessene Wohnung, ausdrücklich niedergelegt in der Landesverfassung, dagegen nicht.

Die Vorgeschichte von Zwangsräumungen ist sehr unterschiedlich. In vielen Fällen suchen die Betroffenen zu spät oder gar nicht um öffentliche Hilfe nach. Nicht selten werden Zwangsräumungen aber auch durchgeführt, obwohl bereits öffentlich bekannt war, dass eine Zwangsräumung ansteht, und obwohl sich Ämter und Behörden in den Fall eingeschaltet haben. Häufig führt das Handeln öffentlicher Stellen, insbesondere der Jobcenter, die Mietschulden und die Zwangsräumung herbei.

In aller Regel sind Zwangsräumungen Ausdruck einer extrem prekären sozialen Situation, die Folge von Armut, von viel zu wenigen Angeboten an bezahlbarem Wohnraum und von fehlenden Wohnungen, in die durch die Wohnungshilfe vermittelt werden könnte. Zwangsräumungen „auf die Straße“ sind der Weg in weitere Verelendung und stellen eine Gefährdung für Leib und Leben dar. Sie müssen daher verhindert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zu prüfen, wie bei drohender Zwangsräumung eine automatische Einschaltung der Zentralen Fachstelle Wohnen und der Sozialbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt sichergestellt werden kann.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die bestehende rechtliche Möglichkeit der Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung im Polizeigesetz näher auszuführen.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, auf dem Wege der Verordnung oder der Anweisung der beteiligten Behörden sicherzustellen, dass Zwangsräumungen unter Einsatz der Polizei nur dann zulässig sind, wenn die Betroffenen gleichzeitig und im Rahmen der selben Amtshandlung in anderen Wohnraum vermittelt werden. Zwangsräumungen „auf die Straße“ sind zu unterbinden.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in seiner Eigenschaft als Mehrheitsgesellschafter darauf hinzuwirken, dass bei den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften keine Zwangsräumungen stattfinden.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zur Sitzung im Mai 2019 darüber zu berichten.

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE